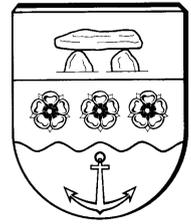


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 15.03.2022

Nr. 14

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			78	Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 4 „Schul- und Sportbezirk“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	98
66	Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	90	79	Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 10 „Auf dem Wohlde“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	98
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			80	Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 27 „Gewerbegebiet: Am Querkanal“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	99
67	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2022	90	C. Sonstige Bekanntmachungen		
68	Hauptsatzung der Gemeinde Esterwegen	91			
69	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 138 „Südlich der Birkenstraße“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch	92			
70	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung „Erweiterung Bergerkamp“ der Gemeinde Gersten gem. § 13a BauGB	93			
71	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Zwischen Sportplatz und in der Düne“, Ortschaft Hülsen gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)	93			
72	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2022	94			
73	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“ der Gemeinde Langen gem. § 13a BauGB	95			
74	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2022	95			
75	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2021	96			
76	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sögel	97			
77	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stavern	97			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

66 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Mittwoch, dem 23.03.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Kulturarbeit des Landkreises Emsland - Ein Überblick
 5. Förderung von Kunstschulen im Landkreis Emsland
 6. Kunsthalle Lingen (Ems);
Erhöhung des jährlichen Kreiszuschusses
 7. Zuschuss an die Ems-Vechte-Welle gGmbH für den Betrieb eines Bürgerrundfunks im Emsland und der Grafschaft Bentheim
 8. Zuschuss an die Gemeinde Lengerich für die Sanierung der Ramings Mühle
 9. Zuschuss an das Kolping-Bildungshaus-Salzbergen e.V. für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen
 10. Tourismusarbeit und Entwicklung der Naturparke;
Bericht der Geschäftsführung
 11. Beihilferechtliche Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Emsradweg
 12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 13. Anfragen und Anregungen
 14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Für die Teilnahme gelten die 3G-Regeln. Es dürfen nur Personen teilnehmen, die vollständig geimpft oder genesen sind bzw. einen negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Test nachweisen können. Ein Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, möchte ich dringend darum bitten, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist aufgrund der aktuellen Infektionslage beim Betreten des Kreishauses und auch nach der Einnahme des Sitzplatzes für die gesamte Dauer der Sitzung erforderlich.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird darum gebeten, dass vollständig geimpfte und genesene Personen vor der Sitzung zusätzlich einen Selbsttest machen.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Meppen, 10.03.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

67 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 02.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 613.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 674.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 100 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 100 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 555.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 597.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 671.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 145.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 20.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.226.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 763.100 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 92.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 04.03.2020 mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke Grundsteuer B | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Bockhorst, 02.02.2022

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 25.02.2022 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.03.2022 bis 24.03.2022 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 04.03.2022

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

68 Hauptsatzung der Gemeinde Esterwegen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Esterwegen“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.
- 3) Die Gemeinde Esterwegen ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Esterwegen zeigt in rotem Feld eine silberne Buche, deren Stamm vorn von einem silbernen Johanniterkreuz begleitet wird.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind rot und silber.
- 3) Die Flagge ist von Rot über Silber geteilt, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- 4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „GEMEINDE ESTERWEGEN Landkreis Emsland“.
- 5) Eine Verwendung des Gemeindepennens, des Wappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeiten

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1. Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Esterwegen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Esterwegen werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NkomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Esterwegen nach nachfolgenden Standorten veröffentlicht:
- Rathaus (neben dem Haupteingang), Poststraße 13, Esterwegen,
 - im Bereich der katholischen Kirche, An der Kirche, Esterwegen
 - sowie im Ortsteil Heidbrücken, Heidbrücken 34/Grenzbe-
reich Hauptstraße, Breddenberg

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde. Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Sinne des § 5 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.07.2012 außer Kraft.

Esterwegen, 15.02.2022

GEMEINDE ESTERWEGEN

Thomes
Bürgermeister

Hüntelmann
Gemeindedirektor

69 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 138 „Südlich der Birkenstraße“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 den Bebauungsplanes Nr. 138 „Südlich der Birkenstraße“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste. Es liegt südlich der Birkenstraße und grenzt im Westen an das Baugebiet „Unter den Kuhlen“ an. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 138 „Südlich der Birkenstraße“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 25.02.2022

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

70 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung „Erweiterung Bergerkamp“ der Gemeinde Gersten gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Gersten hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 den Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung „Erweiterung Bergerkamp“ der Gemeinde Gersten einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11, 1. Änderung „Erweiterung Bergerkamp“ der Gemeinde Gersten ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung „Erweiterung Bergerkamp“ der Gemeinde Gersten in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung „Erweiterung Bergerkamp“ der Gemeinde Gersten liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10, 49838 Gersten und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gersten, Kirchstraße 10, 49838 Gersten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

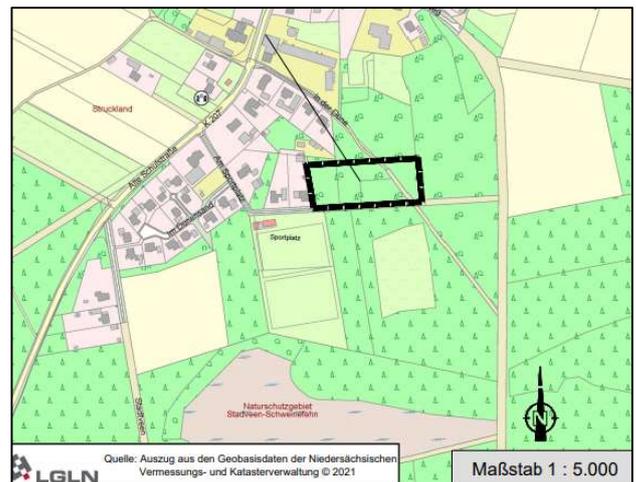
Gersten, 22.02.2022

GEMEINDE GERSTEN
Der Bürgermeister

71 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Zwischen Sportplatz und in der Düne“, Ortschaft Hülsen gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 3 „Zwischen Sportplatz und in der Düne“, Ortschaft Hülsen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 3 „Zwischen Sportplatz und in der Düne“, Ortschaft Hülsen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haselunne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 04.03.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

72 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 02.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	727.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	721.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	657.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	631.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	328.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	160.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	32.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	985.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	823.600 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 175.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 und i.H.v. 175.000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 109.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.02.2020 mit Wirkung vom 01.01.2020 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaft- lichen Betriebe Grundsteuer A	350 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Hilkenbrook, 02.02.2022

GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 25.02.2022 – 202 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.03.2022 bis 24.03.2022 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 04.03.2022

GEMEINDE HILKENBROOK
Der Bürgermeister

73 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“ der Gemeinde Langen gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“ der Gemeinde Langen einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11, 2. Änderung „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“ der Gemeinde Langen ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“ der Gemeinde Langen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung „Wohn- und Gewerbepark Klein Tirol“ der Gemeinde Langen liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Str. 4, 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Langen, Bawinkeler Str. 4, 49838 Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, 17.02.2022

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

74 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.487.300,00
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.442.600,00
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.151.700,00
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.857.400,00
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	6.206.900,00
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	5.310.800,00
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	283.000,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.358.600,00
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.451.200,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2021

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 25.02.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.03.2022 bis zum 25.03.2022 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, im Ratstrakt während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 28.02.22

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

76 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sögel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 23.02.2022 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sögel vom 07.02.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkündigung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Samtgemeinde Sögel zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen und Verordnungen können unabhängig von ihrer Bekanntmachung bzw. Verkündung der Bevölkerung nachrichtlich durch Aushang in den amtlichen Aushängekästen der Gemeinde im und vor dem Rathaus der Samtgemeinde Sögel zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Aushängekästen der Gemeinde im und vor dem Rathaus der Samtgemeinde Sögel zur Kenntnis gebracht. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht werden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen, sowie ortsüblichen und sonstigen Bekanntmachungen der Gemeinde Sögel kann zusätzlich nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.soegel.de hingewiesen werden.

(6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sögel, 24.02.2022

GEMEINDE SÖGEL

Wucherpennig
Bürgermeister

Klaß
Gemeindedirektor

77 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stavern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stavern in seiner Sitzung am 17.02.2022 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stavern vom 12.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkündigung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Gemeindebüro der Gemeinde Stavern zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen und Verordnungen können unabhängig von ihrer Bekanntmachung bzw. Verkündung der Bevölkerung nachrichtlich durch Aushang im amtlichen Aushängekasten der Gemeinde vor dem Gemeindebüro der Gemeinde Stavern zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Aushängekasten der Gemeinde vor dem Gemeindebüro der Gemeinde Stavern zur Kenntnis gebracht. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht werden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stavern, 17.02.2022

GEMEINDE STAVERN

Rode
Bürgermeister

78 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 4 „Schul- und Sportbezirk“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 24.02.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 4 „Schul- und Sportbezirk“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Änderung wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 4 „Schul- und Sportbezirk“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

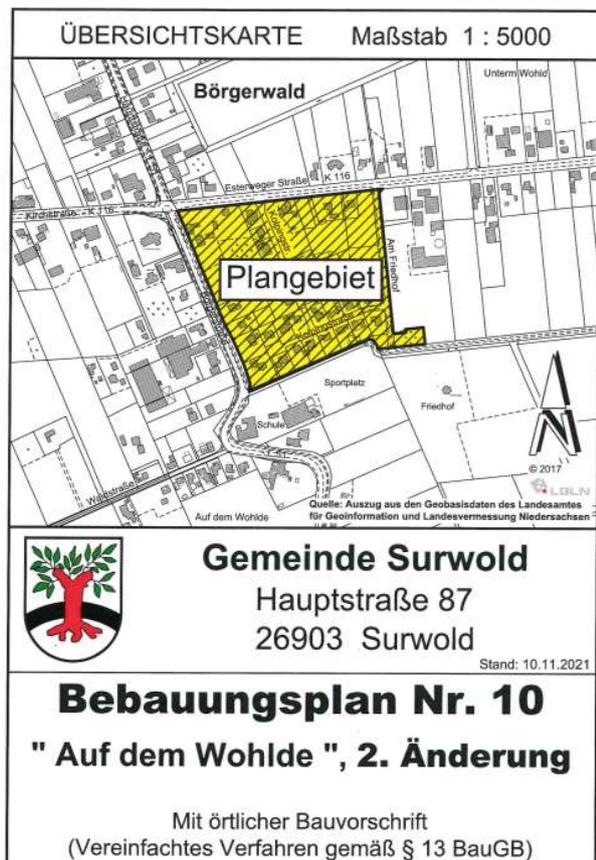
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 01.03.2022

GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

79 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 10 „Auf dem Wohlde“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 24.02.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 10 „Auf dem Wohlde“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Änderung wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 10 „Auf dem Wohld“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

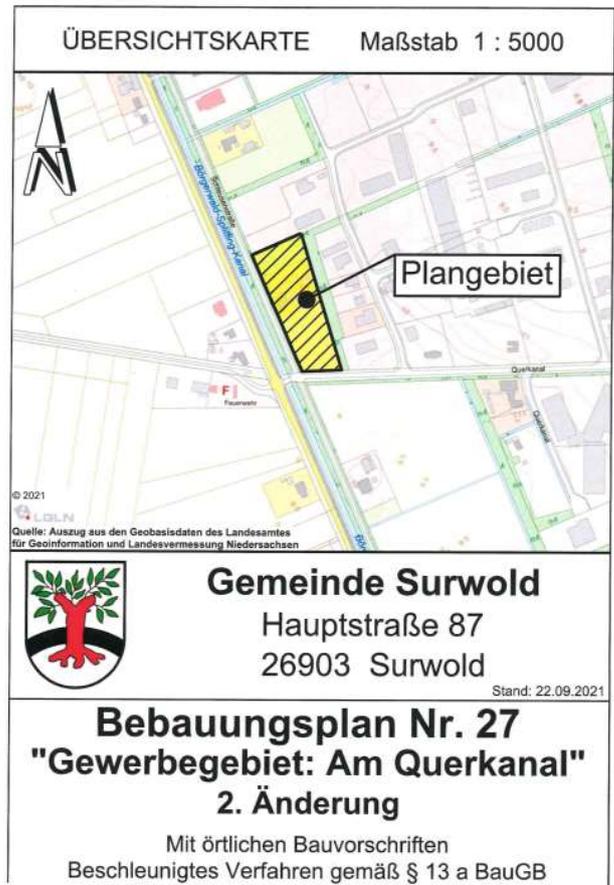
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 02.03.2022

GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

80 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 27 „Gewerbegebiet: Am Querkanal“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 24.02.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 27 „Gewerbegebiet: Am Querkanal“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Änderung wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 27 „Gewerbegebiet: Am Querkanal“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 02.03.2022

GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende.

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.